



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

STEIERMARK

Aus Liebe zum Menschen.

Amt der Steirischen Landesregierung
Abteilung 3
Verfassung und Inneres
Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst
Paulustorgasse 4
8010 Graz

ABT03	
- 4. APR. 2013	
GZ. 2-5.00/47-12/47	
Ref. Kap. Li.	Blg.

LANDESVERBAND
Geschäftsleitung

Laubegg, am 03.04.2013
BEZ/Han/Rie 7-2013

Betreff: GZ ABT03-2-5.00/47-2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Steiermark, begrüßt die vorliegende Veranstaltungssicherheitsverordnung als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der sanitätsdienstlichen Versorgung von Veranstaltungen. Da es einem Veranstalter nicht möglich ist zu prüfen ob der Anbieter einer sanitätsdienstlichen Betreuung die notwendigen qualitativen Voraussetzungen erfüllt, halten wir das Kriterium, dass solche Dienste ausschließlich von nach dem steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannten Rettungsorganisationen durchgeführt werden dürfen, für eine sehr gute Lösung. Hinzu kommt, dass gemäß steiermärkischem Rettungsdienstgesetz die Fähigkeit zur Stellung eines Ambulanzdienstes zu den Aufgaben einer anerkannten Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes gehört.

§ 29: Aus Erfahrung empfehlen wir hier einen 3. Absatz einzufügen mit der dahingehenden Verpflichtung, dass die mit der sanitätsdienstlichen Betreuung beauftragte Rettungsorganisation am Veranstaltungstag den Beginn und das Ende des sanitätsdienstlichen Einsatzes der für den jeweiligen politischen Bezirk zuständigen Rettungsleitstelle zu melden hat.

§ 30 Abs. 3: Bezüglich der „besonderen Rettungsdienste“ empfehlen wir ebenfalls die Aufnahme des Hinweises auf das steiermärkische Rettungsdienstgesetz, sowie die Ergänzung des Bergrettungsdienstes dessen Einbeziehung bei Veranstaltungen im alpinen Gelände erforderlich ist.

§ 37 Abs. 1: Dieser Absatz ist sehr allgemein gehalten und wir empfehlen daher die Formulierung dahingehend zu erweitern, dass der „regional zuständige Betreiber“ (gemäß steiermärkischem Rettungsdienstgesetz § 4) des allgemeinen Rettungsdienstes in die Planung miteinzubeziehen ist.

MENSCHLICHKEIT-UNPARTEILICHKEIT-NEUTRALITÄT-UNABHÄNGIGKEIT-FREIWILLIGKEIT-EINHEIT-UNIVERSALITÄT
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ • LANDESVERBAND STEIERMARK

8010 Graz, Merangasse 26 • Tel. ++43 (0) 50 144 5-10000 • Fax ++43 (0) 50 144 5 10199 • E-Mail: landesverband@st.rotekruz.at
Bankverbindung: Landeshypothekenbank Steiermark • BLZ 56000 • Konto 201410-1847-8, ZVR-Zahl 531631892



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

STEIERMARK

Aus Liebe zum Menschen.

§ 37 Abs. 4: Da bei Großveranstaltungen Kriseninterventionsteams in der Regel als Teil der rettungsdienstlichen Versorgung vor Ort sind und es in der Steiermark mehrere Kriseninterventionsteams gibt, erlauben wir uns den Vorschlag den Absatz dahingehend zu ändern, dass so kein Kriseninterventionsteam vor Ort ist, die Erreichbarkeit „eines“ Kriseninterventionsteams in die Notfallplanung aufzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Jaklitsch
Geschäftsführer

Dr. Peter Hansak
Landesrettungskommandant